Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

19 (7.5.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

nr. 19.

ben 7. Man 1835.

Soch filandesherrliche Berordnung.

Leopold von Gottes Gnaden, Großhetgog gu Baden, herzog ju Bahringen.

Wir finden Und auf den Bortrag Unfered Minifterit des Innern bewogen, ju Gleichstellung der fremden Fahrnisversicherungs. Gesellschaften mit der inlandischen Gesellschaft ju verordnen, wie folgt:

inlandischen Gesellichaft zu verordnen, wie folgt: 5. 1. Auen im Großberzogthum zugelaffenen ausländischen Fahrnifversicherungs - Gesellschaften, ift untersagt, über vier Funftel des ordnungsmäsig erhobenen Werthes der zur Bersicherung dargebothenen Fahrniß zu versichern.

5. 2. Diese Borichrift findet auf alle jene Berficherungsvertrage Unwendung, welche binnen 8 Lagen von der Berfundung dieser Berordnung an bei
dem Umte, in beffen Bezirf die versicherte Fahrniß

fich befindet, nicht angezeigt werden. §. 3. Die früher abgeichloffene, (innerhalb der im §. 2. anberaumten Zeit) dem Unite vorgelegten Berficherungsverträge bleiben in Kraft, auch wenn mehr als vier Kinftel bes Berthes verüchert ift.

mehr als vier Funftel des Werthes versichert ift.
3. 4. Alle fremden Fahrnigversicherungen, welche im Lande zugelassen sind, sind schuldig, auf ihre Kosten von der Staatsbehorde sich Inspettoren beigeben zu lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Gesetze und Verordnungen in Betreff der Fahrnigversicherungen gehandhabt und vollzogen werden.

S. 5. Unfer Ministerium bes Innern ift mit bem Bollguge biefer Berordnung beauftragt.

Gegeben gu Rarleruhe in Unferm Ctaatsminifterium, ben 2. April 4835.

Leopold.

Binter.

Auf bochften Befchl Geiner Roniglichen Sobeit Des Großherzogs. Buchter.

Mr. 8272. Jum Bollzug obiger Berordnung aus bem neuesten Reg. Bl. vom 25. April 4835 Mr. XVI. werden die Burgermeisteramter angewiesen, alle jene Bewohner ihrer Gemeinden, welche Affeturanz-berträge mit fremben Gesellschaften errichtet haben, hievon einzeln in Kenntniß zu sepen und insbesondere auf den §. 2. derfelben ausmertsam zu machen, wornach die früher geschlossenen Berträge, wenn sie in Rraft bleiben sollen, innerhalb 8 Tagen bei dem Oberamt angezeigt werden maffen. Die Burger.

meisteramter haben die zu diesem Behuf ihnen vorgelegt werdenden Bertrage zu sammeln, und innerhalb 8 Tagen unfehlbar hierher mitgutheilen.

Durlach den 29. April 1835. Großherzogliches OberUmt.

Regiminal Berfügung.

Mr. 9359. Die Strafenfrevel und ihre Bes frafung betr.

In Folge hohet Berfagung bes Großt. Ministeriums des Innern vom 2. b. M. Rro. 1904. wers den diejenigen Straßenfrevel, die am gewöhnlichsten vorfommen, und die Strafbestimmungen dafür aus der Straßenordnung bom 7. May 1810 und ben später erfolgten Nachträgen wiederholt zur Nachachstung offentlich befannt gemacht:

1) Das Reiten und gahren auf den Fußwegen ber Landstragen und über die Strafengraben, so wie das Biehtreiben und Waiden in benfelben find als Strafenfrevel anzusehen und sollen vorbehaltlich des Schadenersages bestraft werden, mit 1 fl. 30 fr.

2) Das Einhauen der Stragenborte jum Behuf bes Uebersetens mit Juhren, das Abhaden ober Unspflügen der Stragenbofchung, das Wenden mit den Pflügen auf ber Strage, wodurch diese aufgewählt wird, mit 3 fl.

3) Das Berunreinigen der Landstraffen burch Dunger, Schuttlagerung, oder barauf verbrachtes Sedenwert und Unfraut (Alderabraum) mit 1 fl. 30 fr.

4) Das Berwenden bes Strafenmaterials zu Furthen über die Strafengraben, das Borfchieben bes Strafenmaterials mit ben Pflugschleifen in die Graben und das Entwenden besselben mit 1 fl. bis 5 fl.

5) Das Befchädigen der Abweissteine, der Mauerbedel und Bruftungen an Bruden durch Abschlagen der Eden, Entwendung der Befestigungstlammern, Abschleifen und theilweisen Zerstorung derfelben, so wie das Beschädigen und Entwenden der Schungelander, Stangen und Pfosten nach der Grose des Vergebens mit 5 fl. bis 45 fl.

6) Das Beschädigen oder Zerstoren ber zur Seite ber Strafen stehenden Baume, in so fern basselbe nicht in ein besonderes peinliches Bergeben, z. B. rachfüchtige Beschädigung, Diebstahl ze. übergebet, in welchem Fall vor dem zuständigen Amte die geseignete Untersuchung eingeleiten ift; sodann bas Entzwenden der Baumstückel mit 30 fr. bie 5 fl. 30 fr.

7) Das Naufperren an Steigen ober bas Sperten mit Mabiduben welche nicht boppelte Breite ber Raber baben, mit 1 fl. bis 3 fl.

Rader haben, mit 1 fl. bis 3 fl. 8) Das Ucberlanden ber Frachtwagen auf beiden Seiten (ber Quat) bis auf die doppelte Wegfpur

mit 1 fl. 30 fr.

9) Das Uneinanderhangen zweier gleich großer beladener Bagen und das Zusammenhangen der Frachtwägen und Beiwägeleins, wenn dessen Deichfel nicht durchaus unter den Frachtwagen geschoben und befestiget ift, mit 3 fl.

10) Das freie Berumlaufen ber leer gebenben

Pferbe auf der Strafe, mit 1 fl.

14) Wenn der Fuhrmann nicht zur gehörigen Zeit rechts und wenn er gar nicht ausweicht, auch wenn er beim Zusammentreffen mit einem anderen Fuhrwerf sich nicht bei dem Seinigen befindet, mit 1 fl. 30 fr. bis 3 fl.

Bei allen diefen Strafenfreveln muß nebst der festgesesten Strafe auf ben Erfan bes allenfälligen Scha-

bens erfennt merben.

Bas die zuständige Behörde, welche die Strafe zu erkennen hat, anbelangt; so dient der §. 51. der Gemeindeordnung hierüber zur Richtschnur, wonach die Burgermeister in Städten bis auf 5 fl. und in den Landgemeinden bis auf 2 fl. zu strafen haben; die Anzeiger haben mithin, je nachdem sie den Frevel für mehr ober minderstrafbar erachten ihre Anzeigen bei den Burgermeistern oder dem Amt anhänzig zu machen, oder die Burgermeister selbst die Anzeige an das Amt, oder dieses an die Burgermeister abzugeben.

Die Großh. Dber - und Memter werden aufgeforbert, diefe Strafbestimmungen ftrenge zu handhaben und folche zu mehrerer Befanntwerdung in Die Lo-

calBlatter einruden zu laffen. Raftatt ben 22, April 1835.

Groff. Regierung bes MittelRheinfreifes.

vdt, Eberftein.

Rr. 8364. Indem wir vorstehende hohere Berordnung zur difentlichen Kenntniß bringen, fordern
wir die Burgermeisteramter auf, solche mit aller Energie um so mehr zu handhaben, als berselben
nur zu oft entgegengehandelt, und badurch sogar Ungluddfälle veranlaßt werden. Insbesondere bemertte man ungern, daß einige Burgermeister von
diesen gesehlichen Borschriften bei ihren Ertenntnissen abweichen, und die Frevler zu blogen Anzeigegebühren verurtheilten, wozu sie nicht befugt sind.

Man macht daher die Burgermeisteramter für den punttlichen Bollzug nut dem Anfagen verantwort- lich, daß man jene, welche die Ertenntnisse nicht ge- nau nach dieser Berordnung fällen, zur Zahlung des zu wenig angesetzen verurtheilen wird. Die Straffenwarte der Haupt = und Vicinal Straffen, welchen die Burgermeisteramter gegenwärtiges mitzutheilen haben, fordert man auf, ohne weiteres

Die Ungeige hierher gu machen, wenn irgend die gefeplichen Bugen nicht erfannt werden follten.

Durlach den 1. Dian 1835. Großbergogliches OberUmt.

Oberamtliche Befanntmachungen.

Dr. 8370. Die Stellung ber Gemeinderech:

nungen und Fertigung ber Etat's betr.

Mit bem 1. Jung follen die Gemeinberechnungen fur 1834 gestellt, die Gemeindevoranschläge fur bas Jahr 1835 gesertigt und gur Staatsgenehmigung vorgelegt werden. Man macht hierauf sammtliche Burgermeisteramter und Gemeinderathe in Zeiten um so mehr ausmerksam, als ein guter haushalt davon

wesentlich bedingt ift.

Insbesondere ermahnt man die Gemeinderathe und Nechner, welche dazu nicht selbst die erforderlichen Fähigfeiten besitzen, sich nur solcher Individuen zu bedienen, die im Gemeindewesen, und namentlich in Aufstellung der Budgets nach Maaßgabe der Instruktivverordnung vom 8. Oktober 1832 wohl ergahren sind, damit man nicht wieder in den Fall komme, mehrmalige Umarbeitungen veranlassen zu mussen. Auch fordert man die Gemeinderathe auf, bei Aufstellung der Boranschläge mit aller Umsicht ihr Amt zu handeln, damit nicht die Burgermeister, wie es geschehen, mit unvermeiblichen Ausgaben, 3. B. Armenversorgungen in die Verlegenheit kommen, entweder eine Pflicht nicht erfüllen zu können, oder das Büdget überschreiten zu müssen.

Bon selbst versteht es sich, daß far die Tilgung ber Schulden es, wo hiefar bestimmte Plane vorliegen, feines neuen Etats, wohl aber der Nachweissung bedarf, wie der Schuldentilgungsplan im leteten Jahr vollzogen wurde. Die Burgermeisteramster wollen die gestellten Gemeinderechnungen und Etats dem Großt, Amterevisorat unmittelbar übersschiefen, welches sie prufen und uns dann mit seinen Bemerkungen zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorlegen wird, uns aber wolle die Uebergabe, und wann sie geschehen, mit kurzem Bericht anges

zeigt werben.

Durlach den 1. Man 1835. Großherzogliches OberAmt.

D.A. Mr. 9005. Burgermeifter Wahl in Aue betr.

Anstatt des Burgermeisters Johannes Eberhard, welcher bei Ginführung des Gemeindegesetes bor 5 Jahren gewählt wurde, jest aber seine Stelle niederlegte, wurde Altvogt Giese heute wieder gewählt, welcher vom Jahr 1825 bis 1832 diese Stelle mit Ehren begleitet hatte.

Die gange Bahl geschah in musterhafter Ord-

nung; ber nen gewählte wurde fogleich bestätigt, und in ben Dienft eingewiesen.

Durlach ben 5. May 1835. Großherzogliches DberUmt.

Befanntmachung.

Bom 1. Man einschließlich, wird ber Gilmagen von Beibelberg eine halbe Stunde fruber als bis jest bier eintreffen; das nach Carisrube abgebende BriefPaquet wird um fo viel fruber gefchloffen, weghalb man bas Publitum über frubere Mufgabe ber Correspondeng unterrichtet. Durlach ben 23. April 1835.

Großb. PoftErpedition. Rottmann.

Ungeige.

Die Mufgeber nachstehender babier gur Doft gegebenen Die Autgeber nachstepender dabier zur Post gegevenen Briefe, die als unbestellbar hieber zurückgetommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen ze. diemit aufgesordert.
No. 63. BurgermeisterAmt in Kendringen.

— 64. Fräulein Wilhelmine Bulpins, wohnhast bei Frau Kaufmann Ruderer in Detisheim bei Idblingen.

— 65. Sottlied Sauter, in Dienst bei Hr. Adlerwirth in Diefenbach

in Diefenbach.

Christoph Beig, Wagnergefell in Reuweper bei Bubl.

Durlad den 30. April 1835 Großherzogliche PoftErpebition, Rottmann.

Durlad. (Faffer Berfteigerung.) Um Donnerstag ben 14. Man, Bormittag's 9 Uhr, werden in ber hiefigen berrichaftlichen Rellerei

14 Stud in Gifen gebundene Saffer von der Große zu

8 bis 17 Ohmen wiederholter offentlich verfteigert, wozu die Liebe baber biermit eingelaben werben.

Durlach ben 27. April 1835. Großberzogliche Domainen Bermaltnna.

Gondelsbeim. (Fruchte Berfteigerung.) Dienftag, ben 12. Man b. 3., Morgens 9 Uhr, werden auf Dieffeitiger Schreibstube

500 Malter Dintel, 200 Haber, 40 Korn, und Berfte,

im Berfteigerungsmege bem Berfaufe ansge-

Gonbelsbeim ben 17. April 1855. Graffich von Langenfteinsches Rent Umt. Beder.

Burgermeifteramtliche Befanntmachungen.

Ronigsbach. (Berfteigerung.) Die Gemeinde Konigsbach bat 70 - 80 Schube les berne Schlauch jur Feuersprige nothig, Tagfabrt jur Abftreichsverfteigerung ift auf

Montag ben 11. May Rachmittags 2 Uhr

auf dem Rabbaus dabier bestimmt; die biegu Lusttragenden Steigerer wollen fich um gedachte Beit dabier einfinden.

Konigsbach ben 30. April 1835. BurgermeifterUmt. Brauer.

Durlach. (Saus Berfleigerung.) Montag ben 25. May b. J., Rachmittags 2 Uhr, wird der Stadtlindauwirth Bauer's Wittwe dahier, im 3mangsmege öffentlich verfteigert merben :

eine zweistodige fehr folid neuerbaute Behau-fung mit hintergebaude, Stallung und hofraithe bor dem Bienleinsthor, ef. Bierbrauer Wadershaufers Garten, af. die Biefe des Stadtmuller Beiß, vornen bie Sauptstraße, hinten Wiefen,

wozu die Liebhaber mit bem Bemerten eingelaben werden, daß der endgultige Zuschlag erfolgt, wenn ber Schapungspreis erlost wirb.

Durlach ben 22. April 1835. Burgermeifter Umt. G. Baag.

Palmbach. (Befanntmachung.) Im biefigen Orte befinden fich zwei GaftrealBirthichaften.
1) Schildwirthichaft gum Dofen Dro. 44.

2) Schildwirthichaft jum Lamm Dro. 3. Diefe beide Birthichaften find laut einer verehrli= den oberamtlichen Berfügung bom 14. Januar b. 3. Dro. 663. mit ber Realgerechfigfeit beftatigt.

Was andurch offentlich in Refintniß gefest wird. Palmbach den 9. Marg 1835.

Burgermeifter Umt. Difton. vdt. Louis Jourdan.

Privat : Machrichten.

Durlad. (Ungeige und Empfehlung.) Untergeichneter macht hiemit die ergebenfte Ungeige, baß er bas, bisher in Compagnie getriebene Gefcaft, nunmehr allein beforgt, und berfpricht allen benjenigen, welche ihn mit gefälligen Auftragen beehren wollen, gute und billige Arbeit; er empfiehlt fich baher in allen in feinem Geschäft vorkommenden Arbeiten einem verehrlichen Publitum for feine Perfon und bittet um gahlreiche Beftellungen.

Ludwig Schweiger, Pflafterermeifter.

Bei herrn Gold, in der herrenftrage ju Durlach, ift 1833r Moft die Dom ju 6 fl.

In einem Ort des Oberamtes Durlach, find 150 fl. ju 41 proCt. auszuleihen; wo folche erboben merben tonnen, erfahrt man im Compto: ir biefes Blattes.

Bei einem Gemeindeburger des Oberamtes Durlach, tonnen 150 fl. ju 41 proCt. erhoben Das Mabere im Comptoir Diefes merden. Blattes.

In einem neuerbauten Saufe vor bem Bien: leinsthor in Durlach, find brei ichon tapegirte Zimmer im untern Stod mit ober ohne Meus bels zu vermiethen und tonnen fogleich ober auf ben 23. July bezogen werden. Das Mabere im Comptoir Diefes Blattes.

Durlach. (Logisvermiethung.) Bei Rebfto f. wirth Rlennert ift der gange obere Stod gu ber= miethen und auf ben 23. July gu beziehen, beftes hend in 5 Bimmern, zwei Speicherfammern, Ruche, holgremis, Stallung für zwei Pferde, Dungsplat, gemeinschaftlichem Bafchaus. Das Rabes re bei dem Sauseigenthumer felbft.

Bei Unterzeichnetem ift ein Gortiment 80 ausgezeichneter

Dahlia Georgina.

ju baben.

Friedr. Forschner,

Bei Buchbruder Dups in Durlach haben bie Preffe verlaffen und find gu haben : 53 ausgesuchte ichone und gut gemablte

Gesellschafts Lieder periciedenen Inhalts.

Preis: Muf weißes Papier in Umfchlag geheftet 18 fr. in in Do. 12 fr. Auf graues

Rirchenbuch = Muszuge.

Copulirt
Johann Friedrich Erhard, Burger und Schnele
bermeister, Cohn von Undreas Erhard. Burger
und Maurer und Magdalene Margarethe Gerit, Myril: D. 30. Tochter von Ludwig Gerit, Burger u. Strumpfe webermeifter. Webermeister. Geboren Genrich — Vater: Wilhelm Briedrich heinrich — Vater: Wilhelm Mann Weiler, Burger und Steinhauer. Marie Friedrick — Bater: Andreas Jacob heine rich Kleiber, Burger und Maurer. Carl Kriedrich heinrich — Vater: Carl Demmer, Mpril: d. 25. D. 26.

Burger und Rieferneifter. Johann Leonhard - Bater: Johann Leonhard b. 28. Meier, Burger und Steinhauer.

Moam Friedrich Andreas — Bater: herr Abam Friedrich Aftenert, Barger und Rebitodwirth. Alt: 4 Jahre, 9 Monate. Johann Roam Conrad Gorensto; alt: 15 Jahre 9 Monate 15 Tage, Sohn von weiland Johann b. 29.

Gorenfio, Burger und Straugwirth.

Frucht:, Brod:, Bleifch:, Seu:, Strob:,

Holze und Bictualien : Preife
bom 2. May 1835 in Durlach.
Mittelpreis:
Das Malter fl. fr.
Waisen 9 30
Reuer Rernen 9 43
Allter Rernen
Neu Korn 6 40
Allt Rorn
Gerfte 6 30
Welfdforn 8 -
Spaber 4 49
Aufgestellt: 70 Mitr.; Eingeführt: 479 Mitr.;
Bert.: 508 Mitr.; Renaufgeft. bl.: 44 Mitr.
Brob : Tare.
Ein Wed gu 2 fr. foll wiegen - Pfe 42 Loth.
ABeigbrod zu 6 — — — 1 — 5 — — — — — — — — — — — — — —
Fleisch. Tare.
Das Pfund Maftochfenfleifch toftet . 10 fr.
Mind = oder Schmalfleisch 8 -
Ralbfleifch 7 -
Ralbsteisch
Schweinefleisch 10 -
Der Centner Seu 2 fl. 24 -
Sundert Bund Stroh 28
Das Meg Holy, hartes, fostet . 14
Das Fland Stinophinaty tolter .
Other melaning
Huttar 20
- Suitt
Lichter, gezogene bas Pfund 22 -
Lichter, gezogene das Pfund
Lichter, gezogene bas Pfund

Drud und Berlag ber 2. Dl. Dups'ichen Buchbruderen.